

1062 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

27. 11. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1968, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1968, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 9 Abs. 3 erster Satz hat der Ausdruck „und Berufsfürsorge“ zu entfallen.

2. § 19 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Beitragsgrundlage beträgt monatlich mindestens 1200 S (Mindestbeitragsgrundlage), höchstens 5600 S (Höchstbeitragsgrundlage). Ab 1. Jänner 1970 beträgt die Mindestbeitragsgrundlage 1300 S, die Höchstbeitragsgrundlage 6200 S.“

3. § 20 hat zu lauten:

„Allgemeine Beiträge

§ 20. Als allgemeiner Beitrag ist ein durch die Satzung der Versicherungsanstalt festzusetzender einheitlicher Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 19), höchstens 4·8 v. H., ab 1. Jänner 1970 höchstens 5 v. H. zu leisten.“

4. a) § 70 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In der Satzung kann für den Fall der Inanspruchnahme der Leistungen nach Abs. 1 unter Bedachtnahme auf eine ökonomische Gewährung dieser Leistungen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt bestimmt werden, ob und in welcher Höhe der Versicherte eine Zuzahlung zu leisten hat. Für die Vorschreibung, Einzahlung und Eintreibung der Zuzahlung gilt § 63 Abs. 4. Die Zuzahlung kann überdies im vorhinein vorgeschrieben werden, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient.“

b) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

5. § 91 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den Dienstunfällen sind ferner Ereignisse gleichgestellt, durch die eine Person, die von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen um Hilfeleistung im Rahmen einer österreichischen Einheit in das Ausland entsendet wird, eine körperliche Schädigung erlitten hat, sofern das schädigende Ereignis im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz steht und nicht aus demselben schädigenden Ereignis ein Versorgungsanspruch nach dem Heeresversorgungsgesetz besteht. Die Leistungen der Unfallversicherung werden auch gewährt, wenn die betreffende Person nicht nach diesem Bundesgesetz unfallversichert ist.“

6. § 92 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bezeichneten Krankheiten mit Ausnahme der unter den laufenden Nummern 25, 29, 30 und 34 bis 36 genannten Krankheiten gelten auch als Berufskrankheiten, wenn sie bei den in § 91 Abs. 2 bezeichneten Personen im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz eingetreten sind und nicht auf Grund einer solchen Krankheit ein Versorgungsanspruch nach dem Heeresversorgungsgesetz besteht.“

7. a) Im § 93 Abs. 1 ist der Ausdruck „des Abs. 2“ durch den Ausdruck „der Abs. 2 und 4“ zu ersetzen.

b) § 93 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bemessungsgrundlage für die in § 1 Abs. 1 Z. 10 lit. b genannten Versicherten ist der doppelte Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (§ 19 Abs. 5).“

8. a) § 151 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Soweit die Einnahmen nach § 22 Abs. 3 die Aufwendungen eines Geschäftsjahres für die erweiterte Heilbehandlung übersteigen, sind sie einer gesonderten Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage darf nur zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter für die Zwecke der erweiterten Heilbehandlung verwendet werden.“

b) Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

Artikel II

Personen, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1968 in die Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz einbezogen wurden und die bei einem Versicherungsunternehmen am 1. Juli 1968 vertragsmäßig unter Ein-schluß von Dienstunfällen unfallversichert sind, können den Versicherungsvertrag bis zum 31. Dezember 1969 zum Ablauf des auf die Aufkündigung folgenden Kalendermonates aufkündigen. Für einen Zeitraum nach dem Erlöschen des Versicherungsvertrages bereits entrichtete Versicherungsbeiträge (Prämien) sind vom Versicherungsunternehmen nicht zu erstatten. Über Verlangen des Versicherungsunternehmens ist der Bestand der Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz nachzuweisen.

Artikel III

Im Art. II Z. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1968 ist der Ausdruck „§ 25 Abs. 8“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 9“ und die Absatzbezeichnung „(8)“ durch die Absatzbezeichnung „(9)“ zu ersetzen.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1969 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Art. III tritt rückwirkend mit 1. Juli 1968 in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter ist im Bundesgesetz BGBl. Nr. 200/1967 geregelt, das mit 1. Juli 1967 in Kraft getreten ist. Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 284/1968 wurde es erstmals novelliert. Diese Novelle stand mit der kritischen finanziellen Situation der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter im Zusammenhang und sah vor allem erste finanzielle Maßnahmen vor, um der angespannten Finanzlage dieses Versicherungszweiges zu begegnen. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die seit dem Wirksamwerden der Versicherung gesammelten Erfahrungen einige Änderungen bei der Bemessung der Beiträge und der Leistungen in der Unfallversicherung und im Bereiche des Umfanges der Kranken- und Unfallversicherung vorgenommen. Unter diese letztere Maßnahme fällt insbesondere die Einbeziehung der Bürgermeister und der übrigen Gemeindevertreter in die Unfallversicherung.

Auch der Entwurf einer 2. Novelle zum B-KUVG. ist durch die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bedingt. Die Maßnahmen der (1.) Novelle zum B-KUVG. bewirkten zwar, daß sich der Gebarungsabgang in der Krankenversicherung im Jahre 1968 auf ein erträgliches Maß verringert. Für die Jahre 1969 und 1970 ist jedoch trotz dieser Maßnah-

men neuerlich ein beträchtlicher Gebarungsabgang in der Krankenversicherung zu erwarten. Es muß nämlich (wie in den letzten Jahren) damit gerechnet werden, daß die Ausgaben in dieser Versicherung relativ stärker ansteigen werden als die Einnahmen. Der vorliegende Entwurf hat zum Ziel, durch Erschließung von Mehreinnahmen für diese Jahre eine ausgeglichene Gebarung in der Krankenversicherung sicherzustellen. Darüber hinaus beseitigt der Entwurf einige Unklarheiten, die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Unfallversicherung für Bürgermeister und die übrigen Gemeindevertreter aufgetreten sind und schafft ferner die gesetzliche Grundlage für eine Anzahl von Bestimmungen, die bisher in der Satzung der Versicherungsanstalt vorgesehen waren, die aber mit der Einführung des B-KUVG. dort nicht mehr ausreichend gesetzlich fundiert sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 (§ 9 Abs. 3):

Die im § 9 Abs. 3 vorzunehmende Streichung beseitigt ein Redaktionsversehen aus dem Stammgesetz. In der Unfallversicherung öffentlich Bediensteter sind Maßnahmen der Berufsfürsorge nicht vorgesehen.

Zu Art. I Z. 2 und 3 (§§ 19 Abs. 5 und 20):

Die Maßnahmen der (1.) Novelle zum B-KUVG. zur Erschließung höherer Einnahmen für die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter bewirkten, daß sich der Gebarungsabgang der Versicherungsanstalt in diesem Versicherungszweig im Jahre 1968 auf ein erträgliches Maß reduziert. Wie bereits in der Begründung zur (1.) Novelle hervorgehoben wurde, bedeuten diese Maßnahmen lediglich den ersten Schritt zur Überwindung der finanziellen Schwierigkeiten der Anstalt, denn ihre Finanzlage ist weiterhin ernst. Dies vor allem deswegen, weil der Trend, demzufolge die Ausgaben für die Sachleistungen in der Krankenversicherung relativ stärker ansteigen als die Beitragseinnahmen, unvermindert anhält. So ist in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter bei unveränderter Gesetzeslage mit einem Gebarungsabgang im Jahre 1969 von rund 80 Millionen Schilling und im Jahre 1970 von rund 140 Millionen Schilling zu rechnen.

Die im Art. I Z. 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen haben das Ziel, durch etappenweise Erschließung von Mehreinnahmen für die Jahre 1969 und 1970 in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter eine ausgeglichene Gebarung herbeizuführen. Als erste Etappe ab 1. Jänner 1969 ist die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage (§ 19 Abs. 5 B-KUVG.) von 4800 S auf 5600 S und der Mindestbeitragsgrundlage (§ 19 Abs. 5 B-KUVG.) von 1000 S auf 1200 S und ferner die Erhöhung des Rahmens, innerhalb dessen die Satzung der Anstalt den Beitragssatz festzusetzen hat (§ 20 B-KUVG.), von 4'4 v. H. auf 4'8 v. H. vorgesehen. Auf Grund der vorgenommenen Berechnungen werden die Erhöhung der Höchst- und Mindestbeitragsgrundlage rund 28'5 Millionen Schilling und die Erhöhung des Beitragssatzes auf 4'8 v. H. (die im Hinblick darauf, daß sie im Wege einer Satzungsänderung durchgeführt werden muß, frühestens erst mit 1. März 1969 wirksam werden kann) rund 55 Millionen Schilling an Mehreinnahmen bringen.

Als zweite Etappe ist ab 1. Jänner 1970 die weitere Erhöhung der Höchst- und Mindestbeitragsgrundlage, und zwar von 5600 S auf 6200 S bzw. von 1200 S auf 1300 S in Aussicht genommen; ebenso soll auch der Rahmen für die Festsetzung des Beitragssatzes von 4'8 v. H. auf 5'0 v. H. neuerlich ausgedehnt werden. Den Berechnungen zufolge werden gegenüber der derzeitigen Rechtslage durch die gesamte Erhöhung der Höchst- und Mindestbeitragsgrundlage rund 44 Millionen Schilling und durch die volle Ausschöpfung des Beitragssatzes von 5'0 v. H. durch die Satzung ab 1. Jänner 1970 rund 97'5 Millio-

nen Schilling der Anstalt an Mehreinnahmen zufließen.

Derzeit beträgt für den Versicherten der höchste Monatsbeitrag zur Krankenversicherung 105'60 S (2'2 v. H. von 4800 S). Dieser höchste Beitrag würde sich ab 1. Jänner 1969 auf 123'20 S (2'2 v. H. von 5600 S) und ab 1. März 1969 bei satzungsmäßiger Erhöhung des Beitragssatzes auf das höchstmögliche Ausmaß, auf 134'40 S (2'4 v. H. von 5600 S) erhöhen. Eine weitere Erhöhung auf 155 S (2'5 v. H. von 6200 S) würde bei voller Ausschöpfung des möglichen Beitragssatzes durch die Satzung ab 1. Jänner 1970 eintreten.

Im Jahre 1969 hätten von den erwarteten Mehreinnahmen der Anstalt in der Krankenversicherung (81'5 Millionen Schilling) die Dienstgeber der Versicherten 40'75 Millionen Schilling aufzubringen. Vom letztgenannten Betrag würden rund 30 Millionen Schilling auf den Bund als Dienstgeber entfallen. Hiezu kämen noch rund 2 Millionen Schilling aus der sich ergebenden Erhöhung des Beitrages nach § 22 Abs. 3 B-KUVG. als Folge der Hinaufsetzung der Höchst- und Mindestbeitragsgrundlage. Für die Mehrbelastung wird im Bundesvoranschlag 1969 Vorsorge getroffen.

Im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage hätten im Jahre 1970 die Dienstgeber der Versicherten von den in der Krankenversicherung erwarteten Mehreinnahmen der Anstalt (141'5 Millionen Schilling) 70'75 Millionen Schilling zu tragen. Der Bund als Dienstgeber hätte rund 51 Millionen Schilling aufzubringen. Außerdem würde sich für ihn der Beitrag nach § 22 Abs. 3 B-KUVG. um rund 4 Millionen Schilling erhöhen. Die gesamte Mehrbelastung des Bundes würde demnach im Jahre 1970 rund 55 Millionen Schilling betragen und läge um 23 Millionen Schilling über der für 1969 errechneten Mehrbelastung.

Zu Art. I Z. 4 (§ 70 Abs. 2):

Das BKVG. 1937 ermächtigte die Versicherungsanstalt, in der Satzung bei der Gewährung der Leistungen der erweiterten Heilbehandlung die Leistungswerber zur Tragung eines Teiles der Kosten heranzuziehen. Das Fehlen einer solchen Ermächtigung im B-KUVG. bzw. der darauf beruhenden Bestimmung in der geltenden Satzung führt dazu, daß der Versicherungsanstalt nicht unerhebliche Mittel entgehen. Eine solche Entwicklung ist bei der angespannten finanziellen Lage der Versicherungsanstalt nicht vertretbar. Die Neufassung des § 70 Abs. 2 B-KUVG. schafft daher die gesetzliche Grundlage, damit in der Satzung so wie während der Geltungszeit des BKVG. 1937 Zuzahlungen bei der Inanspruch-

nahme der Leistungen der erweiterten Heilbehandlung vorgesehen werden können.

Zu Art. I Z. 5 und 6 (§§ 91 Abs. 2 und 92 Abs. 2):

Der zur Begutachtung versendete Entwurf einer 7. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz (HVG.) sah unter anderem vor, daß bei einem schädigenden Ereignis, auf Grund dessen sowohl Leistungen nach dem HVG. als auch nach einer gesetzlichen Unfallversicherung gebühren, Ansprüche nur aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden sollen. Lediglich in den im § 91 Abs. 2 B-KUVG. genannten Sonderfällen sollte diese Regelung keine Anwendung finden und der Anspruch nach dem HVG. den Vorrang haben. Das hätte bedeutet, daß der Wegfall eines Anspruches nach dem B-KUVG. außerhalb dieses Gesetzes geregelt worden wäre. Um die Übersichtlichkeit des B-KUVG. zu erhalten, wird nunmehr bezüglich der Entschädigung der Unfälle (Berufskrankheiten), die sich im Rahmen der im § 91 Abs. 2 B-KUVG. vorgesehenen Einsätze ereignen, der ursprünglich im HVG. beabsichtigte Ausschluß mehrfacher Leistungen auf Grund eines schädigenden Ereignisses in das B-KUVG. übernommen. In solchen Fällen wird daher nur ein Versorgungsanspruch nach dem HVG., nicht aber nach dem B-KUVG. bestehen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 93 Abs. 4):

Durch die (1.) Novelle zum B-KUVG. wurden Bürgermeister und die übrigen Gemeindevertreter in die Unfallversicherung nach dem B-KUVG. einbezogen. Diese Erweiterung des Kreises der Unfallversicherten erfolgte im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage betreffend die Novelle. Die damit in Zusammenhang stehende Formulierung des neuen § 93 Abs. 4 B-KUVG. über die Bemessungsgrundlage für die Leistungen der Unfallversicherung an den genannten Personenkreis hat bei der Anwendung dieser Bestimmung Anlaß zu Zweifel über die Höhe der Bemessungsgrundlage gegeben. Absicht des Gesetzgebers war es jedenfalls, daß als Bemessungsgrundlage die Mindestbeitragsgrundlage des § 19 Abs. 5 B-KUVG., vermehrt um den entsprechenden monatlichen Anteil einer 13. und 14. Mindestbeitragsgrundlage, zu gelten hat. Diese Regelung führt jedoch unter Berücksichtigung, daß die Vollrente 66 $\frac{2}{3}$ v. H. der Bemessungsgrundlage beträgt, im Durchschnitt zu sehr niedrigen Renten. Der vorliegende Entwurf stellt daher eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage auf die doppelte Mindestbeitragsgrundlage (ab 1. Jänner

1969 1200 S und ab 1. Jänner 1970 1300 S) zur Diskussion.

Zu Art. I Z. 8 (§ 151 Abs. 3):

Die auf dem BKVG. 1937 beruhende Satzung der Versicherungsanstalt sah bezüglich der Rücklagen unter anderem auch eine besondere Rücklage zur Ermöglichung der Leistungen der erweiterten Heilbehandlung vor. Für die Übernahme einer derartigen Bestimmung auch in die geltende Satzung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter fehlte es im B-KUVG. bisher an einer gesetzlichen Anordnung. Von der Versicherungsanstalt wurde auf die Notwendigkeit einer solchen Anordnung auch im B-KUVG. hingewiesen. Der Versicherungsanstalt würden sich ansonsten im Rahmen der Vermögensverwaltung Schwierigkeiten entgegenstellen, der Absicht des Gesetzgebers, wie sie im § 22 Abs. 3 B-KUVG. zum Ausdruck kommt, zu entsprechen. Die Einnahmen auf Grund des § 22 Abs. 3 B-KUVG. sind nämlich zweckgebunden für die Bestreitung der Auslagen der erweiterten Heilbehandlung zu verwenden. Die vorliegende Regelung des § 151 Abs. 3 soll die bisher fehlende gesetzliche Grundlage dadurch schaffen, daß die Versicherungsanstalt verpflichtet wird, aus dem Teil der Einnahmen gemäß § 22 Abs. 3 B-KUVG., der die Aufwendungen für die erweiterte Heilbehandlung in einem Geschäftsjahr übersteigt, eine gesonderte Rücklage für die Zwecke der erweiterten Heilbehandlung zu bilden.

Die näheren Vorschriften über die Durchführung der Anordnung im § 151 Abs. 3 werden in die Weisungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Rechnungslegung aufgenommen werden.

Zu Art. II:

Im Art. II wird in Entsprechung einer Anregung des Österreichischen Gemeindebundes für die durch die (1.) Novelle zum B-KUVG. neu in die Unfallversicherung einbezogenen Bürgermeister und die übrigen Gemeindevertreter analog zu § 161 B-KUVG. eine Regelung für die Auflösung von Privatversicherungsverträgen getroffen.

Zu Art. III:

Durch Art. III soll ein Versehen bei der Redaktion der (1.) Novelle zum B-KUVG. in Zusammenhang mit der Einführung der Unfallversicherung für Bürgermeister und die übrigen Gemeindevertreter rückwirkend (siehe Art. IV Abs. 2) beseitigt werden.